

# Friedhofsordnung

des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
**Münchenreuth**

**Stand: 1. Juli 2019**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Münchenreuth steht im Eigentum und Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchenreuth.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde Münchenreuth waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

## **§ 2**

### **Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er darf sich auch Beauftragter bedienen, die ihre Ämter nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung führen.
- (2) Die Aufsichtsbeschlüsse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist.

# **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 3**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher und Besucherinnen geöffnet:

in den Monaten März und Oktober:	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
in den Monaten April und September:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
in den Monaten Mai bis August:	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
in den Monaten November bis Februar:	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nicht gestattet:
  - a) Gräber verkommen zu lassen,
  - b) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- c) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; das Abfallmaterial ist vielmehr entsprechend der Hinweisschilder zu sortieren und abzulegen,
  - d) mit Kraftfahrzeugen aller Art, für die keine besondere Genehmigung erteilt worden ist, die Wege zu befahren,
  - e) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - f) Tiere mitzunehmen (das Mitnehmen von Blindenhunden ist gestattet),
  - g) auf dem Friedhof zu Rauchen
  - h) Unkrautvernichtungsmittel mit Friedhofskannen zu gießen,
  - i) Steine und Einfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Auftrag zu geben und aufzustellen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 4

#### **Veranstaltung von Trauerfeiern**

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren obliegt dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin. Andere Personen, namentlich auch Geistliche anderer Bekenntnisse, dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin Bestattungszereemonien vornehmen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines bzw. einer Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### § 5

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer-, Steinmetz- und Gartenbaubetriebe sowie deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## § 6

### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### § 7

#### **Anmeldung der Bestattung**

Jede Bestattung ist unverzüglich bei dem zuständigen Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.

### § 8

#### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 9

### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Bestätigung (= Gebührenbescheid) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

## § 10

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber bzw. von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11

### **Größe der Gräber** (Aushubmaße)

- (1) Tiefe der Gräber
  - a) Gräber für Kinder unter 2 Jahren 80 cm
  - b) Gräber für Kinder von 2 bis 7 Jahren 110 cm
  - c) Gräber für Kinder von 7 bis 12 Jahren 130 cm
  - d) Reihengräber für Personen ab 12 Jahren 180 cm
  - e) Familiengräber 180 cm
  - f) Urnengräber 80 cm
- (2) Länge, Breite und Abstand der Gräber
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
Länge 120 cm      Breite 60 cm      Abstand 45 cm
  - b) Reihengräber für Personen ab 12 Jahren  
Länge 220 cm      Breite 90 cm      Abstand 45 cm
  - c) Familiengräber  
Länge 220 cm      Breite 180 cm      Abstand 84 cm

## § 12

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Gräber beträgt grundsätzlich:

- a) 20 Jahre bei Erdbestattungen
- a) 15 Jahre bei Urnenbestattungen

### § 13 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §§ 18, 19, 20)

### § 14 Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Umbettungen sind nur aus wichtigen Gründen zugelassen.

### § 15 Registerführung

Über alle Gräber wird ein Register mit entsprechenden zeichnerischen Unterlagen geführt. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## IV. Grabstätten

### § 16 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als:
  - a) Reihengräber
  - b) Familiengräber
  - c) Kindergräber
  - d) Urnengräber
  - e) Urnengräber pflegefrei
  - f) Urnensammelgrab
- (3) Mit Zusendung der Gebührenrechnung (vgl. § 9) wird die genaue Lage der Grabstätte angegeben.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten gemäß Absatz 2, Punkt a) bis d).
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

- (7) Die Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2, Punkt a) bis d) müssen dem Friedhofsträger mit Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben, d.h. es müssen sowohl Pflanzen als auch Grabsteine einschließlich der Fundamente entfernt und fachgerecht entsorgt sein. Wird dies versäumt oder gegen die Friedhofsordnung verstoßen, kann der Friedhofsträger auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten die Entfernung selbst vornehmen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

## § 17

### Nutzungsrechte

- (1) In Gräbern der Kategorie gemäß § 16, Absatz 2, Punkt a) bis d) können der bzw. die Berechtigte und seine bzw. ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten oder Lebenspartner/in,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten oder Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 1 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (4) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten oder Lebenspartner/in,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) die Ehegatten oder Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte,
  - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
- (5) Sind keine Angehörigen nach Absatz 4, Punkt a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## § 18 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einem Reihengrab dürfen eine Leiche bestattet sowie bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.
- (4) Bei späteren Beisetzungen von Urnen muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden.

## § 19 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Doppelgräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Familiengrab dürfen zwei Leichen nebeneinander bestattet werden. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. So genannte Tiefgräber sind in Münchenreuth nicht zulässig. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen ist jederzeit möglich.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.
- (4) Bei späteren Beisetzungen von Urnen muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden.

## § 20 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Gräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Urnengrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.

## § 21 Urnengräber pflegefrei

- (1) Pflegefreie Urnengräber sind Gräber, für die eine besondere Grabanlage zur Verfügung steht.
- (2) Pro pflegefreier Urnengrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Da es sich hierbei um keine anonyme Grabstätte handelt, wird auf einer Grabplatte Name und evtl. Geburts- u. Sterbedatum graviert. Die Inauftraggabe der Grabplatte erfolgt durch den Grabnutzer bzw. die Grabnutzerin.
- (4) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.



- (5) Eine Ausschmückung der Grabstätte ist, nur bei der Trauerfeier bis 4 Wochen danach, zulässig.

§ 22  
**Urnsammelgrab**

- (1) Im Urnsammelgrab werden die Urnen aus aufgelösten Gräbern beigesetzt.  
(2) Anonyme Bestattungen sind möglich.  
(3) Eine Ausschmückung der Grabstätte ist nicht zulässig.

**V. Kirche**

§ 23  
**Benutzung der Kirche**

- (1) Die Trauergottesdienste finden in der Münchenreuther Kirche statt.

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 24  
**Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung umgehend zu entrichten.

§ 25  
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**A. Grabmalordnung**

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen, die in diesem Paragraphen geregelt ist.

- (1) Bis zur Aufstellung eines Grabmales durch den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte kann ein schlichtes Holzkreuz mit Namensschild aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstellen sollen durch eine Einfassung begrenzt sein, damit ein Wegschwemmen des Erdreichs vermieden wird. Steinernen Einfassungen dürfen nicht höher als 18 cm aus dem Erdreich herausragen. Gepflanzte Hecken müssen geschnitten werden.
- (3) 1. Die Einfassungen der Grabstellen sollen folgende Außenabmessungen haben:  
a) Reihengräber: 80 cm breit, 180 cm tief, max. 18 cm hoch  
b) Familiengräber: 200 cm breit, 180 cm tief, max. 18 cm hoch  
c) Urnengräber: 120 cm breit, 120 cm tief, max. 18 cm hoch  
2. Die Grabplatte der pflegefreien Urnengräber: 40cm breit, 40cm tief, 4cm hoch
- (4) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Mit dem Genehmigungsschreiben muss der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung eingereicht werden. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen und den Namen des Verfertigers bzw. der Verfertigerin, des bzw. der Verstorbenen, des bzw. der Grabnutzungsberechtigten und des Auftrag-

gebers bzw. der Auftraggeberin enthalten, falls dieser nicht der bzw. die Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen und Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

- (5) Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung des Grabmals soll rechtzeitig, d.h. in jedem Fall vor Auftragserteilung an die Lieferfirma gestellt werden.  
Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Abdeckplatten sollten wenigstens 1/3 der Gesamtgrabfläche für Bepflanzungen freilassen. Vasen, Laternen, Blumenkästen, etc. müssen auf der Grabplatte immer befestigt sein. Ein loses Hinaufstellen ist nicht gestattet.
- (6) Das Grabmal soll in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (7) a) Als Werkstoff für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollten bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, müssen diese ausdrücklich genehmigt sein.  
b) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit: Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gem. Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (8) Die Grabmale sollen im Allgemeinen nicht höher als 140 cm sein. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, dass das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch nicht höher als 180 cm werden. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen. Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden. Sollten im Friedhof Urnengräber mit Grabmalen errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 90 cm sein.
- (9) Die Inschrift auf dem Grabmal soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es wird begrüßt, wenn auf der oberen Vorderseite des Grabsteines ein Bibelspruch oder ein Wort, das den christlichen Glauben an Gott, den Herrn über Leben und Tod ausdrückt, angebracht ist.
- (10) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln oder Ankern von genügender Länge verbunden sein. Alle Grabmale über 100 cm Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe von ca. 100 cm, größere Grabmale bis auf

Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 100 cm eine Fundamentplatte genügt. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung durch den ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung zu garantieren. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind anerkannte Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden. Die Gänge zu den Gräbern müssen frei und dem Gefälle angepasst sein.

- (11) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen von 40 bis 100 cm Höhe 14 cm, von 100 bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 150 cm Höhe 18 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- (12) Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen und haften voll für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird. Von der Friedhofsverwaltung wird in gewissen Abständen eine Standfestigkeitsprüfung, die öffentlich bekanntgegeben wird, in Auftrag gegeben. Wenn die Friedhofsverwaltung auch außerhalb dieser Prüfung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
- (13) Das Entfernen der Grabstätte erfolgt durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragte Person.
- (14) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale aus früheren Zeiten sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt, im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

## **B. Bepflanzungsordnung**

- (1) Die Gräber, d.h. Reihen-, Familien- und Urnengräber, sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Bei Beisetzungen in der pflegefreien Urnengrabanlage und des Urnensammelgrabes werden die Kränze und Gebinde am Urnensammelgrab aufgestellt und sind ebenfalls innerhalb von vier Wochen wegzuräumen.
- (3) Damit eine einheitliche Ansicht des Friedhofs gewährleistet wird, ist eine Bepflanzung der Grabstätte notwendig. Die Bepflanzung der Grabstätte hat spätestens sechs Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die gärtnerischen Anlagen sind bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden.

- (4) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen. Die Zwischenräume zwischen den Gräbern sollen sauber gehalten werden.
- (5) Gießen der Gräber:  
Jedermann ist berechtigt, im Friedhof Wasser zum Gießen der Gräber zu entnehmen. Gießkannen stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Es wird darum gebeten, diese pfleglich zu behandeln.  
Für Unkrautvertilgungsmittel dürfen die friedhofseigenen Gießkannen nicht verwendet werden. Ebenso sind zum Reinigen der Grabmale mit Chemikalien eigene Gefäße zu verwenden. Außerdem dürfen die für die eben aufgeführten Zwecke verwendeten Gefäße nicht in den bereitstehenden Brunnenbecken ausgespült werden. Es empfiehlt sich, Unkrautvertilgungsmittel trocken auszustreuen und dann erst darüber zu gießen. Zuwiderhandelnde sind zur Ersatzleistung verpflichtet. Im Interesse des Naturschutzes sollte jedoch auf die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln verzichtet werden.  
Putzlappen sind wieder mitzunehmen und nicht am Friedhofsbrunnen zu deponieren.

## § 26 Allgemeines

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grab schmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.
- (3) Die Friedhofsordnung ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Dies gilt auch für Besucher!  
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Inkenntnissetzung (in der Regel vier Wochen) und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine vorzunehmende öffentliche Aufforderung in der ortsüblichen Weise oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Aushangkarte) erfolgen.
- (4) Alle amtlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich an die Grabnutzungsberechtigten oder über ortsübliche öffentliche Stellen (Zeitung).

## § 27 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.